



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ZENON MEDIA GmbH mit Sitz in Willstätt

§1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sämtliche früheren Einzelvereinbarungen sowie frühere Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Alle Angebote erfolgen freibleibend. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt hat. Durch den Auftragnehmer bestätigte Aufträge gelten seitens des Auftraggebers in vollem Umfang als anerkannt, wenn dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Rechnungserteilung durch den Auftragnehmer oder Lieferung gilt stets als Auftragsbestätigung.
2. Der Besteller kann Ansprüche gegen uns nicht abtreten.
3. Vereinbarungen oder Zusicherungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden.
4. Für alle Rechtsbeziehungen gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) sowie das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen (EAG) sind nicht anwendbar.
5. Erfüllungsort ist für beide Vertragspartner Kehl. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Kehl, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
6. Ergänzend gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
7. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Kehl.

Allgemeine Installationsbedingungen für vor Ort Leistungen

- Dieses Angebot beinhaltet keine Elektroinstallationsarbeiten und kein Verlegen von Telefonanschlüssen oder Netzwerkverbindungen außerhalb der im Angebot enthaltenen Schränke oder Möbel. Diese Arbeiten müssen durch ein Fachunternehmen durchgeführt werden.
 - Voraussetzung für eine Montage sind wenn nötig die freie Zugänglichkeit von Verkabelungstrecken zwischen den angebotenen Bereichen, fertiggestellte und staubfreie Räumlichkeiten und abgeschlossene Haus-Installationsarbeiten.
 - Beigestellte Rechner müssen den durch uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, mit Betriebssystemen auf neuestem Softwarestand versehen und funktionsfähig sein.
 - Der Auslieferung von EDV-Lösungen an den Kunden geht grundsätzlich eine Werksabnahme in Willstätt voraus.
 - Alle EDV-Installations- und Konfigurationsarbeiten beziehen sich auf die von uns gelieferten Komponenten.
 - Ist eine reine EDV-Lösung angeboten, so sind hausinterne Netzwerkverkabelung, Audio-Anbindung und Steuerleitungen nicht Bestandteil des Angebots. Übergabepunkte sind PC, Audio- oder IO-Interface, außer es ist ausdrücklich anders in diesem Angebot vermerkt.
 - Die Montagepauschalen beinhalten alle Kosten für Vormontage, Arbeiten vor Ort, jedoch nicht die Unterbringung des Personals vor Ort, sowie Reisekosten, außer es ist ausdrücklich anders im Angebot vermerkt.
 - Die angebotenen Leistungen beziehen sich ausschließlich auf durch uns gelieferte Ware oder im Angebot vermerkte Bestellungen.
 - Auf Wunsch können unsere Leistungen auch auf Tagessatz- bzw. Regiestundenbasis gemäß unserer Preisliste abgerechnet werden.
- ### Installationsablauf für alle EDV-Lösungen
- Alle bestellten Rechner müssen zur vorgegebenen Zeit frei an uns geliefert sein.
 - Alle Rechner werden bei uns vorkonfiguriert und getestet, sowie einem Burn-In-Test unterzogen. Anschließend findet eine Werksabnahme des laufenden Systems durch Sie statt.
 - Wenn die Anlage in Ihr System integriert und in Betrieb genommen wird, wird jeder Arbeitsplatz nach seiner Integration erneut abgenommen.
 - Durch dieses doppelte Abnahmeverfahren können wir zum Einen die Umstiegsphase im laufenden Sendebetrieb extrem kurz halten; zum Zweiten erreichen wir eine hohe Sicherheit, dass das System ab dem Start stabil und sauber läuft.

Die Nichterfüllung eines der o.g. Kriterien kann zu nicht geplanten Mehrzeiten führen, welche wir getrennt gemäß unserer Preisliste in Rechnung stellen werden.

§ 2 Angebote, Auftragsannahme, Vertragsschluss

1. Angebote spezieller Art, die mit Planungs- und Entwicklungsarbeiten verbunden sind, bleiben das geistige Eigentum von ZENON MEDIA GmbH und dürfen weder ganz noch in Teilen Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Werden Liefergegenstände nach Anweisung des Auftraggebers angefertigt (Bestellarbeiten), ist allein dieser dafür verantwortlich, daß mit der Herstellung kein Verstoß gegen Patent- oder Moderschutzrechte etc. von Dritten vorgenommen wird.

4. Unsere Angebote, insbesondere solche in Prospekten, Inseraten und sonstigen Ankündigungen, sind stets freibleibend, auch hinsichtlich der darin enthaltenen Preisangaben.
5. Rechtsverpflichtungen unsererseits bestehen nur, wenn ein beiderseits unterzeichneter schriftlicher Kaufvertrag vorliegt oder wir dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt haben. Hierdurch wird dann - in Verbindung mit unseren vorliegenden Geschäftsbedingungen - der Vertragsinhalt festgehalten.
6. Gleichermaßen sind Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem geschlossenen Vertrag nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsstellen, Mitarbeiter, Vertreter und Agenten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen.

§ 3 Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

1. Die Liefertermine werden sorgfältig geplant. Die genannten Termine sind gleichwohl nur als ungefähre zu verstehen, sofern nicht schriftlich ein fixer Liefertermin vereinbart ist. Der Liefertermin bezieht sich stets auf den Warenausgang beim Auftragnehmer bzw. dessen Vorlieferanten.
2. Technisch bedingte Konstruktions- oder Fertigungsänderungen sowie Abweichungen von Mustern bleiben vorbehalten, solange diese für den Besteller zumutbar sind.
3. Die Lieferfrist beginnt nicht vor, bzw. verlängert sich um den Zeitraum der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben. Dies gilt auch bei Eingangsverzögerung der vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Firma verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst schriftlich mitteilen.
5. Sofern die Lieferverzögerung mehr als 2 Monate dauert, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Außer dem Rücktrittsrecht stehen dem Auftraggeber weitere Rechte wegen einer verspäteten oder nicht erfolgten Lieferung nicht zu. Schadensersatzansprüche jedweder Art werden ausgeschlossen.

§ 4 Versand und Gefahrenübergang

1. Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers ab Lager des Auftragnehmers bzw. Lager des Vorlieferanten des Auftragnehmers. Kosten einer Transportversicherung, falls wir eine solche abschließen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung des Liefergegenstandes - auch durch eigene Fahrzeuge - auf den Auftraggeber über, auch im Fall einer Franko-Lieferung. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Geschäftslokal bzw. unser Lager verlassen hat und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Versendung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn die Auslieferung innerhalb des gleichen Ortes erfolgt und/oder wenn wir die Versendung mit eigenem Fahrzeug durchführen. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Teillieferungen sind zulässig und selbständig abrechenbar.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Lager Willstätt und sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Aufwendungen für Fracht, Verpackung, Versicherung etc. sowie Installationen werden, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Vereinbarung von frachtfreien Lieferungen

- sind Rollgelder und Zustellgebühren ab Empfangsstation des Auftraggebers von diesem zu tragen.
2. Maßgeblich ist jeweils der Eingang des Rechnungsbetrages zur vorbehaltlosen Verfügung des Auftragnehmers.
3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist oder nicht vollständiger Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Auftraggeber mit Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
5. Unsere Handelsvertreter oder sonstigen Außendienstmitarbeiter sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Verfügungen befugt.
6. Falls zwischen Kaufabschluss und Auslieferung der Ware mehr als 4 Monate liegen, sind wir an den vereinbarten Preis dann nicht mehr gebunden, wenn sich in der Zwischenzeit die Preisverhältnisse auf dem Markt und/oder die Kostenfaktoren, auf denen unser Preis beruht, zu unserem Nachteil verändert haben. Wir können dann unseren am Liefertag gültigen Listenpreis fordern, höchstens jedoch den Preis, der uns die gleiche Gewinnspanne läßt wie der beim Kaufabschluss vereinbarte Preis. Falls wir von diesem Recht Gebrauch machen und sich dadurch der ursprünglich vereinbarte Preis um mehr als 5 % erhöht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten; das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Käufer Vollkaufmann ist und er das Geschäft im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen hat.
7. Bei Erstlieferung und Neukunden erfolgt der Versand nur gegen Vorkasse laut Rechnungsstellung ausser im Angebot ausdrücklich anders erwähnt.

§ 6 Abnahme

1. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht ab, so können wir nach unserer Wahl entweder auf Erfüllung, nämlich auf sofortiger Zahlung des Kaufpreises bestehen, oder nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen entweder vom Verträge zurücktreten oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die gleichen Rechte stehen uns, wenn der Käufer die Ware nicht fristgerecht mangels Fristvereinbarung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss abruft.
2. Für die Lagerung der Ware, die nicht bedingungsgemäß abgenommen bzw. abgerufen wird, können wir dem Käufer Lager- und Umschlagskosten in handelsüblicher Höhe in Rechnung stellen. Art und Weise der Lagerung stehen in unserem Ermessen und begründen für uns keine Haftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher, uns in Zahlung gegebener Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand bzw. der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwarht sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Ziffer 7.1.
4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht im Verzuge ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den nachfolgenden Ziffern 7.5., 7.6., 7.7. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Die Forderung des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ZENON MEDIA GmbH mit Sitz in Willstätt

- Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehend Ziffer 7.3. haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag die Ziffern 7.4. bis 7.7. entsprechend.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht grundsätzlich nur Gebrauch machen, wenn unsere Interessen dies fordern oder rechtfertigen. Zur Abtretung der Forderung oder zu sonstigen Verfügungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach vorangegangener Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware in unseren Besitz zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 8 Gewährleistung

- Rügen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Eingang der Ware schriftlich mitzuteilen. Unsere Fahrer oder Fremdfahrer sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann und handelt es sich um ein Handelsgeschäft, gelten darüber hinaus die Vorschriften der §§ 377, 378 HGB.
- Mangelhafte Ware bessern wir nach unserer Wahl entweder nach oder nehmen sie zurück und ersetzen sie durch einwandfreie. Falls Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Beanstandungen von Teillieferungen berechtigen nicht zur Ablehnung der Restlieferungen.
- Diese Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsmäßiger Ware.
- Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Lieferung gebrauchter Waren.
- Soweit Mängel sich nur auf einen Teil einer Lieferung oder bestimmte Geräte beziehen, ist der übrige Teil einer Lieferung abzunehmen, wobei dann dieser Lieferteil als selbständige Lieferung gilt.

§ 9 Rücktritt

- Zum Rücktritt vom Vertrag sind wir außer in den in diesen Bedingungen und dem Gesetz geregelten Fällen berechtigt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche, die Bezahlung unserer Lieferung gefährdende Verschlechterung eintritt und der Auftraggeber nicht binnen Wochenfrist ab unserer Aufforderung nach seiner Wahl entweder Zug-um-Zug-Leistung oder Sicherheitsleistung vor der Auslieferung der Ware anbietet.
- Konstruktionsänderungen und/oder technische Änderungen im Sinne des technischen Fortschritts sowie Abweichungen im Design nach Maßgabe der Herstellerdisposition behalten wir uns vor. Der Auftraggeber kann die entsprechen geänderte Ware nur zurückweisen und vom Verträge zurücktreten, wenn die Änderung von wesentlicher Bedeutung ist oder die Ware in der geänderten Ausführung für den Kunden nicht mehr verwendbar ist.

§ 10 Haftung und Freizeichnung

- Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung, sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen.

§ 11 Sonstiges

- Export bzw. Import von Vertragsware in bzw. aus ausländischen Staaten sind nur mit schriftlicher Einwilligung der ZENON MEDIA GmbH zulässig.
- Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen etwa mitgeteilten abweichenden Bedingungen des Auftraggebers vor und gelten auch ohne ausdrückliche Inbezugnahme. Mündliche Absprachen verpflichten uns nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

§ 12 Schlussbestimmung

- Sofern eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unzulässig ist, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unzulässige Bestimmung ist insoweit unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Gehalts durch eine zulässige zu ersetzen.